

Antrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. <u>1211931</u>
Externes Dokument

Antragsteller/in gez. f.d.R. 13.06.2012 Datum	DIE LINKE. Stv. Dr. Michael Faber Anatol Koch Unterschrift	Eingangsdatum 13.06.2012 Ratsbüro
---	---	--

Betreff Kommunale Betriebsprüfer
--

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium	Sitzung	Ergebnis	Z. *	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Hauptausschuss	22.08.2012 30.08.2012	Vertagt Bei Anerkennung der TO abgesetzt und vertagt	3 1	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Hauptausschuss	07.11.2012 08.11.2012	Vertagt (einstimmig bei Enth. Linke) Bei Anerkennung der Tagesordnung von der Beratung abgesetzt	3 1	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Hauptausschuss	28.11.2012 06.12.2012	Einstimmig, sh. EB4 einstimmig wie EB4	3 1	

Inhalt des Antrages

Die Stadt Bonn nimmt ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte im Steuerermittlungsverfahren (§ 21 Abs. 3 FVG) zur Gewerbesteuer wahr und richtet im Rahmen eines Projektes zur kommunalen Betriebsprüfung zwei zusätzliche Stellen hierfür ein. Ihre Aufgabe besteht in der Begleitung, Unterstützung und Intensivierung der Betriebsprüfung durch das Finanzamt mit der Zielsetzung, Fehlern im Verfahren abzuhelpfen und die gebotene Gewerbesteuerpflicht der Unternehmen durchzusetzen.

Begründung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung (§ 21 Abs. 3 FVG) lässt zu, dass Gemeindebedienstete an den Betriebsprüfungen (Außenprüfungen) des Finanzamtes teilnehmen. Auch wenn die städtischen Betriebsprüfer kein eigenes Prüfungsrecht besitzen, kann über diese Begleitung, etwa durch Akteneinsicht, die Prüfung intensiviert und damit Fehler bei der Berechnung der Gewerbesteuer vermieden werden.

Andere Städte wie z.B. Köln, [Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach](#) haben mit vergleichbarem Vorgehen positive Erfahrungen gesammelt. In der Nachbarstadt Köln wurden laut [Verwaltungsstellungnahme](#) durchschnittlich ca. eine Million Euro Mehrertrag pro eingesetztem Betriebsprüfer erwirtschaftet.